Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 14. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 9. Januar 1875.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 16. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Januar 1875.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

39. Sitzung des Reichstages. (8. Januar.)

1½ Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück mit zahlreichen Commissarien.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung des Consular-Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, der den Zweck hat, die Stellung und die Befugnisse der Consulats-Behörden in beiden Ländern in ähnlicher Weise zu regeln, wie dies mit Italien und Spanien geschehen ist, während die Befugniß der deutschen Consulats-Behörden in Rußland sich ihrer Nationalen anzunehmen, bisher theils auf Verträgen einzelner deutscher Staaten, theils auf völkerrechtlichen Gewohnheiten beruhte, deren Vorhandensein in manchen Fällen erst des Nachweises bedurfte. Die Artikel 2 bis 7 handeln von der Stellung der Consular-Beamten zu den respectiven Territorial-Behörden, ihrer Befreiung von den Lasten und Abgaben, von der ihnen schon bisher in Rußland gewährten und jetzt auch in Form der Reciprocität anerkannten Bevorzugung im Gerichtsverfahren und der Unverletzlichkeit der Archive. Artikel 15 sichert überdies den Consulatsbeamten alle Vorrechte, welche irgend einer anderen Nation gewährt werden sollten. Artikel 8 wahrt ihnen das Recht, sich zum Schutze bedrohter Interessen äußersten Falles selbst an die Landesregierung zu wenden. Artikel 10—14 betreffen ihre Befugnisse in Ansehung der Handelsschiffe ihrer Nation, der Ueberwachung der Bemannung, der Wiedererlangung der Deserteure, der Regulirung von Havarien und der Bergung bei Strandungen.

Abg. Frühauf: Ich begrüße in diesem Vertrage mit großem Danke einen der Schritte, welche den Schutz der Interessen unserer Angehörigen im Auslande zum Ziele haben. Bereits über den letzten Vertrag mit Rußland, den wir hier votirt haben, sind mir mehrere Zuschriften zugegangen, welche den wärmsten Dank in Rußland ansässiger Deutscher zu erkennen geben. Ich kann nur empfehlen, auf dieser Bahn fortzuschreiten. An dem vorliegenden Vertrage habe ich, wenn auch in bescheidener Form, nur eine Ausstellung zu machen. Es ist das eine gewisse einseitige Richtung des Vertrages, welche die in letzter Zeit eingetretenen bedeutenden Veränderungen im russischen Handel, vorzüglich im Eisenbahnfrachtverkehr nicht genügend berücksichtigt. Es ist in den letzten Jahren die Wendung eingetreten, daß der gesammte russische Frachtverkehr in stets gesteigertem Maßstabe mehr und mehr auf die Eisenbahnen übergeht, trotz der dadurch erheblich gesteigerten Frachtgebühren. Als ich im Jahre 1866 an der Riga'schen Börse diese Wendung des russischen Frachtverkehrs prognosticirte, da wurde noch allgemein ungläubig mit den Köpfen geschüttelt. Gegenwärtig fließt bereits aus dem tiefsten Innern Rußlands das Getreide auf den Eisenbahnen nach den ausländischen Märkten ab. Der Vertrag nimmt nun beispielsweise gar keine Rücksicht auf die sehr zahlreichen Streitigkeiten, welche im Eisenbahnfrachtverkehr vorkommen. Ich möchte außerdem hinweisen auf den enormen Verkehr mit Südrußland, insbesondere mit Odessa und den Städten am asow'schen Meere, und wie wünschenswerth es ist, daß wir dort eine besonders kräftige Vertretung unserer handelspolitischen Interessen haben. Ich begrüße endlich den vorliegenden Vertrag ganz besonders deshalb, weil er nach der Erklärung des Präsidenten Delbrück die Pforte und letzte Stufe ist, welche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Rußland, also zu dem Ziele führt, welches zu erreichen der dringendste Wunsch des gesammten deutschen Handelsstandes ist.

Damit schließ die erste allgemeine Berathung und es folgt ihr sofort die zweite specielle, da eine Verweisung des Vertrages an eine Commission nicht beliebt wird.

Art. 5 bestimmt, daß die Consulatsarchive unverletzlich sind und die zu denselben gehörigen Dienstpapiere auf keinen Fall von den Landesbehörden eingesehen werden dürfen.

Abg. Frühauf fragt, ob die Dienstpapiere der Consuln auch äußerlich kenntlich seien, was nothwendig sei, da die Consulate häufig von Kaufleuten verwaltet werden, die leicht ihre Geschäftspapiere als Dienstpapiere reclamiren könnten.

Geh. Rath v. Philipsborn erklärt, daß alle Dienstpapiere mit dem Consulatsstempel versehen werden müssen.

Bei Art. 8 macht Abg. Dr. Oppenheim auf einen häßlichen Druckfehler im französischen Texte aufmerksam, dessen Berichtigung Geh. Rath von Philippsborn selbstverständlich sofort veranlassen wird. Wir erwähnen dies, weil der französische Text das Object der diplomatischen Verhandlungen und der Ratification ist, während der dem Reichstag vorgelegte deutsche Text lediglich eine Uebersetzung und auch nur als solche bezeichnet ist.

Art. 9 enthält die Bestimmungen über die Befugnisse der Consuln, nach denen sie auch berechtigt sind als Notare Testamente und Contracte aufzunehmen. Abg. Frühauf wünscht eine Aufklärung darüber, ob die deutschen Consuln auch einen Vertrag zwischen Russen aufnehmen könnten und umgekehrt, wie es nach den Worten des Vertrages der Fall zu sein scheine. Geh. Rath von Philippsborn antwortet, daß dies der Fall sei, wenn diese Verträge lediglich sich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiete der Nation, welcher der instrumentirende Consul oder Agent angehört, belegen sind. Auf eine Anfrage des Abg. Wolffson, ob sich in Bezug auf die Zeugenvernehmungen etwas geändert habe, erwidert derselbe Herr Bevollmächtigte, daß es in dieser Beziehung bei den betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen geblieben sei.

Im Uebrigen werden sämmtliche Artikel unverändert angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, über welchen die Commission einen eingehenden schriftlichen Bericht erstattet hat. § 1 bestimmt, daß Naturalleistungen im Frieden nur nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes gefordert werden können.

Berichterstatter Dr. Weigel: Bisher war in diesem Gesetze wie in manchem anderen die Bestimmungen enthalten, welche seine Wirksamkeit für Baiern und Würtemberg einschränkten; eine solche Bestimmung ist in dem vorliegenden Gesetze jetzt fortgefallen, weil uns zwei Gesetze über die Quartierleistung in diesen beiden Einzelstaaten vorgelegt sind, deren Annahme die Commission mit Recht annehmen zu können glaubt. Dann gilt für die Leistungen an die bewaffnete Macht in ganz Deutschland gleiches Recht und gleiche Verpflichtung bis in die kleinste Dorfgemeinde hinab. Es war dann der Wunsch ausgesprochen, die Commission solle überlegen, ob es sich nicht empfehle, das ganze Quartierleistungsgesetz in dieses Gesetz mit aufzunehmen. Diesem Wunsche ist sie nicht nachgekommen. Für den handelnden Gebrauch und die Uebersichtlichkeit wäre allerdings eine solche Zusammenfassung wünschenswerth; doch ist dies nur ein untergeordneter Gesichtspunkt. Außerdem wäre es auch nöthig gewesen an daß Quartierleistungsgesetz die bessernde Hand anzulegen, was nicht thunlich erschien, da nach den Mittheilungen der Commissarien die verbündeten Regierungen augenblicklich über Verbesserungen dieses Gesetzes verhandeln, und das Bedürfniß nach mehreren in der Commission angeregten Veränderungen bereitwilligst anerkannt haben.

§ 1 wird darauf ohne Debatte angenommen.

§ 2 lautet: „Durch Vermittlung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden: 1) die Stellung von Vorspann, 2) die Verabreichung von Naturalverpflegung, 3) die Verabreichung von Fourage."

Berichterstatter Dr. Weigel: Als Aenderung ist hervorzuheben, daß die Gestellung von Reitpferden ausgeschlossen ist. Für diese Verpflichtung ist von den Commissarien der Regierung nur ein Fall angeführt worden, in dem eine solche dringend nothwendig erschien: wenn nämlich plötzlich lokale Unruhen ausbrechen und Truppen entsendet werden müssen, so ist es nothwendig für den Commandirenden, möglichst schnell Reitpferde zu beschaffen. Die Commission glaubte diesen ganz extraordinären Fall unberücksichtigt lassen zu dürfen.

§ 2 wird ohne weitere Debatte angenommen.

§ 3 handelt von der Verpflichtung zur Stellung von Vorspann und von der Befreiung davon.

Berichterstatter Dr. Weigel: Die Commission hat, um einem allgemein ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, die Reichs- und Staatsverwaltungen nur in so weit befreit, als dies die Zuchtthiere der Staats- und Privatgestüte und die Remonten der Militärverwaltung betrifft. Außerdem sind, wie in früheren Gesetzen die Mitglieder der deutschen regierenden Familien, die Gesandten fremder Mächte, Officiere, Beamte, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der für ihren Dienst oder Beruf nothwendigen Pferde und Posthalter für die zur Beförderung der Posten vertragsmäßig zu haltenden Pferde von dieser Gestellungspflicht befreit.

§ 3 wird angenommen.

§ 4. „Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsch eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartirte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde."

Abg. Günther (Sachsen): Da dieses Gesetz in vieler Beziehung vortrefflich ist und sehr viele Uebelstände, so weit es möglich war, beseitigt hat, so ist es um so mehr zu bedauern, daß das Gesetz da keine Anwendung findet, wo es dringend nothwendig wäre, nämlich wo größere Truppeneinquartierungen auf längere Zeit stattfinden. Für diesen Fall sind in dem vorliegenden Gesetz keine Erleichterungen geschaffen. Es ist allerdings für solche längere Cantonnements bestimmt, daß Magazinverpflegung eintreten und der Quartiergeber den Soldaten nur die zur Zubereitung nothwendigen Geräthe geben soll. Es stellt sich aber das Verhältniß in den meisten Fällen so, daß trotz der Magazinverpflegung den Soldaten Seitens der Quartiergeber Naturalverpflegung gewährt werden muß, wenn sie sich nicht den größten Unannehmlichkeiten aussetzen wollen. Uebernehmen die Gemeinden die Naturalverpflegung, so wird ihnen seitens der Militärverwaltung ein so billiger Satz octroyirt, daß sie erheblich dabei einbüßen und in manchen Fällen übersteigen die Opfer, die auf diese Weise von den Einzelnen verlangt werden, den Steuerbetrag eines ganzen Jahres.

Generalmajor v. Voigts-Rhetz: Die Militärverwaltung kann sich darauf nicht einlassen, auch für Cantonnements den höheren Entschädigungssatz anzunehmen und zwar aus finanziellen Rücksichten. Die Magazinverpflegung ist erheblich billiger, als die in diesem Gesetze aufgestellten Vergütungen; die Militärverwaltung kann also nicht auf dieselbe verzichten und die Mehrbelastung auf sich nehmen; außerdem soll der Soldat auch geübt sein, sich aus den gelieferten Materialien seine Speisen selbst zuzubereiten. Wenn den Soldaten neben der Magazinverpflegung Seitens der Quartiergeber auch noch die Naturalverpflegung gewährt worden ist, so ist das nur mißbräuchlich geschehen.

Berichterstatter Weigel: Die Ausführung der vom Abg. Günther gewünschten Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf die Cantonnements ist von der Majorität der Commission als eine Verschlechterung betrachtet worden. Außerdem kann jeder Quartiergeber mit diesem Gesetze in der Hand die Naturalverpflegung den Truppen verweigern, die nicht auf dem Marsche sind. Wenn dessen unerachtet die vom Abg. Günther beregten Inconvenienzen vorkommen, so berühren sie auf freiem Willen der Quartiergeber und nicht auf dem Gesetz.

§ 4 wird darauf unverändert angenommen.

§ 5, welcher von der Verabreichung der Fourage handelt, wird ohne Debatte genehmigt. — § 6 bestimmt, daß die Verpflichtung zu den betreffenden Leistungen auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden eintritt. In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren. Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Commandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Der Referent bemerkt, daß die Commission die Abweichung von der als Regel aufgestellten Ausschreibung der Civilbehörden ausdrücklich auf dringende Fälle beschränkt und im Interesse der Sicherung der Liquidation die unbedingte Schriftlichkeit der Requisition und der Bescheinigung der Leistung erfordert habe. § 6 wird hierauf angenommen. — Die §§ 7 und 8, welche die Modalitäten der Erfüllung der Verpflichtung feststellen, werden ohne Discussion genehmigt.

§ 9, in welchem die Grundsätze der für die Leistung zu erstattenden Vergütung geregelt und die einzelnen Sätze der Vergütung aufgestellt werden, hat von der Commission in mehrfacher Beziehung Abänderungen erfahren. Wie der Referent ausführt, sind erstlich die im Kriegsleistungsgesetze enthaltenen Entschädigungsgrundsätze, auf welche die Regierungsvorlange einfach verwiesen hatte, in ihrem Wortlaute — so weit hierher gehörig — reproducirt worden. Die Vergütungssätze sind aber auch gegen die ursprüngliche Vorlage, wie folgt erhöht. Nach jener sollte die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag betragen: a) für die volle Tageskost einschließlich Brot 75 Pfennige, ohne Brot 60 Pfennige, b) für die Mittagskost allein 40 Pfennige resp. 35 Pf., c. für die Abendkost allein 20 Pf. resp. 15 Pf., d) für die Morgenkost allein 15 Pf. resp. 10 Pf. Die Commission hat diese Sätze ad a) auf 1 Mark resp. 80 Pf., ad b) auf 50 Pf. resp. 40 Pf., ad c) auf 35 Pf. resp. 30 Pf. und ad d) auf 15 Pf. resp. 10 Pf. erhöht. Der Referent bemerkt, daß die beantragte Erhöhung von den Vertretern des Bundesrathes in der Commission mit Rücksicht auf den Finanzhaushalt des Reiches und der Einzelstaaten bekämpft worden sei. Die Commission war jedoch in der überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder der Ansicht, daß die finanziellen Rücksichten von dem Rechte auf auskömmliche Entschädigung zurücktreten müßten. Durch die Vorenthaltung einer ausreichenden Vergütung werde die Last nur ungleich und ungerecht vertheilt. Der Ansicht, daß in den überwiegenden Fällen 75 Pfennige für die volle Tageskost ausreichend seien, wurde von den meisten Mitgliedern der Commission auf's Entschiedenste widersprochen. Dieselbe beantragt, den von ihr vorgeschlagenen Erhöhungen, die als den thatsächlichen Verhältnissen im Allgemeinen entsprechend anzusehen sind, zuzustimmen.

Bundes-Commissar Geh. Rath Starke bittet um Ablehnung der Commissionsbeschlüsse; es handele sich hier um einen sehr schwierigen Punkt, da man einerseits eine volle Entschädigung für das wirklich Geleistete zu gewähren, andererseits aber auch die Gesammtheit der Steuerzahler nicht über dieses Maß hinaus belasten dürfe. Vor Feststellung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Sätze hätten umfassende Erhebungen stattgefunden, nach welchen, wenn man nicht überhaupt auf einen Einheitssatz verzichten wolle, die Vorschläge der Regierung als einem solchen am meisten entsprechend zu erachten wären. In der großen Mehrzahl der Fälle werde die so normirte Entschädigung völlig ausreichend sein.

Abg. v. Winter tritt für die Commissions-Anträge ein. Will man einen Einheitssatz überhaupt, so muß man ihn so greifen, daß er auch allen Fällen gerecht wird. Wenn man vor 64 Jahren, im Jahre 1810, den Satz von 5 Sgr. für eine angemessene Vergütung der Verpflegung eines Soldaten erachtet hat, so sind sicher 10 Sgr. heute zu Tage dafür nicht zu viel. Zahlreiche Petenten vom Rhein, aus Baden, Westfalen und Ostpreußen führen den Nachweis, daß ihnen die Naturalverpflegung eines Mannes sogar auf 14—15 Sgr. zu stehen kommt. Es ist das auch gar nicht übertrieben, wenn man erwägt, was geleistet werden muß, nämlich 1 Pfund 26 Loth Brot, 15 Loth Fleisch, 1½ Loth Salz und 4/5 Loth Kaffee. Wenn man dem entgegenhält, daß durch die Erhöhungen der Commission das Ausgabe-Budget um 2,700,000 Mark erhöht würde, so ist diese Mehrausgabe erstlich durchaus keine übermäßige, andererseits kann sie aber viel eher vom Reiche, als von den Gemeinden getragen werden. Redner, welcher als Landwirth seit 10 Jahren Gefangene beschäftigt, hat sich überführt, daß selbst diese mit 7½ Sgr. pro Tag nicht erhalten werden können. Schon die Annahme des 10 Sgr.-Satzes würde zur Folge haben, daß die in Baiern bisher gezahlte Vergütung um 2½ Sgr. herabgemindert wird, bei 7½ Sgr. würde die dort zu entrichtende Entschädigungsgebühr fast auf die Hälfte reducirt werden.

§ 9 wird hierauf in der Fassung der Commission angenommen; ebenso § 10, welcher die besonderen Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen enthält.

§ 11 der Commissionsbeschlüsse lautet:

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchs-Stationen.

Hierzu beantragt v. Schorlemer-Alst: Hinter dem Worte „Park-Anlagen" hinzuzufügen „Kunstwiesen". Er bemerkt: Die Kategorien der Kunstwiesen ist wahrscheinlich nur durch ein Versehen vergessen worden. Diese Anlagen sind so zarter Natur, daß sie bei einem Ueberreiten durch Cavallerie oder gar bei einem Ueberfahren durch Artillerie einen Schaden erleiden würden, der oft kaum in einem Jahre wieder gut zu machen wäre.

Abg. Dr. Bähr: § 11 der Regierungsvorlage enthielt in seinem ersten Absatz die Bestimmung: „Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, zuzulassen, daß bei Truppenübungen ihre Grundstücke von den Truppen zu Uebungszwecken benutzt werden können." Durch Weglassung dieses Passus ist der § 11 der Commissionsbeschlüsse nur unklarer geworden. Was will man denn nun eigentlich aussprechen? Besteht ein solches Recht der Militär-Behörde, die Grundstücke zu betreten, oder besteht es nicht? Ist das erstere der Fall, was soll es nicht mit klaren Worten gesagt werden? Besteht es aber nicht, so weiß nicht, wie man das Betreten der Grundstücke, wovon doch hier fortwährend die Rede ist, juristisch rechfertigen will. Da factisch allerdings die Militärbehörde bei ihren Uebungen dieser Benutzung der Grundstücke nicht entbehren kann, so ist es das einzige Correcte, den betreffenden Passus der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. v. Winter: Ein solches Recht, wie es die Regierungsvorlage forderte, existirt nirgend in Deutschland; nirgend sind die Privatgrundstücke mit einem solchen Servitut belastet. Aber thatsächlich ist das Verhältniß bisher immer ein solches gewesen, daß die Militärbehörde sich nicht hat entschlagen können, bei ihren Uebungen Privatgrundstücke zu betreten, wofür sodann Entschädigung gezahlt wurde. Die Commission wünschte es nun bei diesem thatsächlichen Verhältniß zu belassen; sie wünschte, daß es gewissermaßen als eine vis major angesehen würde, wenn Truppen in die Lage kommen, fremde Privatgrundstücke zu betreten. Die Bestimmung der Regierungsvorlage aber mußte sie ablehnen, denn ihre Annahme hieße nichts anderes, als ein allgemeines Servitut auf sämmtliche Privatgrundstücke in Deutschland legen.

Bundescommissar v. Voigts-Rhetz: Die Bundesregierung muß es allerdings auch noch heute als das Wünschenswerthere erachten, die ursprüngliche Bestimmung wiederherzustellen. Sie hat sich aber mit Rücksicht darauf, daß ja an den bestehenden Verhältnissen in Benutzung der Grundstücke thatsächlich nichts geändert wird, mit dem § 11 der Commissionsvorlage einverstanden erklärt. Was den Antrag Schorlemer betrifft, so sind wir nicht in der Lage uns darüber zu erklären, da wir gar nicht wissen, in welcher Ausdehnung derartige Kunstwiesen in den einzelnen Gegenden bestehen.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Diese Kunstwiesen bestehen eben im ganzen Lande, hier mehr, dort weniger zahlreich. Eine nähere Angabe vermag ich nicht zu geben; aber der Commission hat ja bei den anderen Kategorien, wie Schonungen, Parkanlagen u. s. w. eine derartige Statistik nicht vorgelegen.

Berichterstatter Weigel: Die Commission hat den in Rede stehenden Passus des Regierungs-Entwurfs abgelehnt, weil sie nicht mit positiven Worten ausgesprochen wissen wollte, daß jedes Grundstück schrankenlos zu Militairübungen benutzt werden könnte. Das Compelle zu solchen Benutzungen wird ein viel geringeres sein, wenn eine derartige positive Gesetzesbestimmung nicht besteht. Gegen den Antrag Schorlemer würde nichts zu erinnern sein, vorausgesetzt, daß nicht etwa alle und jede Wiese darunter gemeint sein kann.

Abg. Baehr (Kassel): Die Vorredner haben die bestehende Unklarheit des § 11, die ich hervorhob, wesentlich nur bestätigt. Es wird also die Militär-Behörde geradezu außerhalb des Rechts gestellt. Das ist eine Art Gesetze zu machen nach Art des Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, um die Dinge nicht zu sehen, die doch thatsächlich existiren.

Abg. Graf Moltke: Die in § 11 genannten Grundstücke sind Parzellen, die möglicherweise von Truppen umgangen werden können, eine Wiese aber erstreckt sich oft stundenweit und wenn sie unter keiner Bedingung betreten werden darf, so kann leicht ein ganzes Manöverterrain dadurch unterbrochen werden. Man wird ja von selbst bei der großen Höhe der Entschädigung vermeiden, solche Wiesen zu betreten, aber ihre Betretung ganz auszuschließen, möchte ich doch nicht empfehlen.

Abg. Schröder (Lippstadt): In Norddeutschland existiren nur außerordentlich wenige solcher Kunstwiesen. Bei einigen vierzig Fällen vollständiger Special-Separationen ist mir nur ein einziger Fall vorgekommen, wo eine derartige Wiese bestand.

Abg. Stumm: Keineswegs besitzen alle Gegenden Deutschlands so wenig Kunstwiesen. In dem Kreise Siegen z. B., der sehr reich an Wiesen ist, besteht der weitüberwiegende Theil aus Kunstwiesen und es würde daher, wenn der Antrag Schorlemer angenommen wird, der Kreis Siegen von Truppenübungen fast ganz ausgeschlossen sein.

Der Antrag Schorlemer-Alst wird hierauf abgelehnt und § 11 in der Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

§ 12, nach welchem die Besitzer von Brunnen und Tränken verpflichtet sind, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen, wird unverändert angenommen. Ebenso § 13, welcher die Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14 lautet nach den Commissionsbeschlüssen: „Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartige Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen."

Abg. Dr. Baehr (Kassel) beantragt, hinter dem ersten Satze des Paragraphen einige Sätze einzuschalten, welche aus dem § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen entnommen sind und den Bundesrath ermächtigen, die-

jenigen Behörden zu bestimmen, vor welchen das Abschätzungsverfahren stattzufinden hat.

Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt und § 14 der Commissionsbeschlüsse genehmigt.

§ 15 der Vorlage, welchen die Commission unverändert gelassen hat, lautet: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken."

Berichterstatter Dr. Weigel theilt mit, daß ihm gestern Abend eine Petition des „Vereins der Privateisenbahnen in Deutschland" zugegangen sei, über die sich die Commission selbstverständlich noch nicht habe schlüssig machen können. Der genannte Verein verlangt die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz des Inhalts, daß der Bundesrath verpflichtet sein solle, vor Festsetzung der Vergütungssätze die Eisenbahnverwaltungen mit ihrem Gutachten zu hören. Des Berichterstatters persönliche Meinung ging dahin, daß die Aufnahme einer solchen ausdrücklichen Bestimmung in das Gesetz kaum nöthig sei, zumal in praxi bisher stets die Eisenbahnverwaltungen gehört worden sind, ehe man die Vergütungssätze normirte. Er behält sich vor, bei Gelegenheit der dritten Berathung den Beschluß der Commission bezüglich dieser Petition dem Hause vorzutragen.

Geh. Ober-Regierungsrath Starke erklärt, daß kein Bedenken vorliege, vor Feststellung der Tarife die Eisenbahnverwaltungen zu hören, die Aufnahme einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung in das Gesetz aber entbehrlich sei.

Hierauf wird § 15 unverändert angenommen und §§ 16, 17 und 18 der Commissionsbeschlüsse, ebenso die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes genehmigt.

Die Vorlage ist sonach nach den Commissionsbeschlüssen in allen ihren Theilen angenommen.

Nach § 17 tritt das Gesetz mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr. (Tages-Ordnung: Elf kleinere Gesetzentwürfe, Anträge und Petitionen, darunter das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 über die Kriegskostenentschädigung und der vom Abg. Schulze vorgelegte Gesetzentwurf betr. Art. 32 der Verfassung.)

Berlin, 8. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Ober-Postcommissarius Müller zu Frankfurt a. M. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Superintendenten und Oberpfarrer Martius zu Herzberg im Kreise Schweinitz den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Schriftsteller A. E. Brachvogel zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Chausseegeld-Erheber Feige zu Stanowitz im Kreise Striegau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem ersten Dolmetscher des kaiserlich türkischen Divans, Mahmud Munir Effendi den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern, und dem Chef des Bureaus der fremden Correspondenz im kaiserlich türkischen auswärtigen Amt, Ohannes Chorasandschi Effendi, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten kaiserlich russischen Offizieren ꝛc. Orden verliehen, und zwar: den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern: dem General-Major à la suite Sr. Majestät des Kaisers, Fürsten Imeretinski, Chef des Stabes des Warschauer Militär-Bezirks; den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: dem Obersten von Pfeiffer im Generalstabe und dem Obersten Michailovsky, attachirt dem Stabe des General-Gouverneurs von Moskau; sowie den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse: dem Garde-Stabs-Rittmeister Fürsten Tscherkaski, Adjutanten des Ober-Commandirenden der Truppen im Warschauer Militär-Bezirk, dem Stabs-Rittmeister Brintschaninoff von der Adjutantur und dem Collegien-Assessor und Kammerjunker Schablikin, aggregirt dem Ministerium des kaiserlichen Hauses.

Se. Majestät der Kaiser hat den Gemeinderath Ackersmann Florenz Schwoob zu Geispolsheim, Bezirk Unter-Elsaß, zum Beigeordneten dieser Gemeinde ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs die von dem reformirten Consistorium zu Bischweiler vorgenommene Ernennung des Vicars Stern zu Schiltigheim, zum Pfarrer in Bischweiler, Bezirk Unter-Elsaß, bestätigt. Der Königlich preußische Landgerichts-Assessor a. D. Karl Nikolaus Riotte ist zum Advokaten im Bezirk des Kaiserlichen Appellationsgerichts zu Colmar und zum Anwalt bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Mülhausen ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Grafen von Arnim-Boytzenburg zu Breslau das Amt des Curators der dortigen Universität übertragen; den Fortifications-Secretären Weber und Böttcher zu Wittenberg resp. Königsberg den Charakter als Rechnungs-Rath verleihen; und der Wahl des Rectors am Progymnasium in Belgard, Dr. Bobrik, zum Director derselben zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

[Hoftrauer.] Der Königliche Hof legt heute für Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen die Trauer auf vierzehn Tage an.

Der Cataster-Controleur Model zu Zeitz ist zum Steuer-Inspector ernannt worden. Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Friedrich Adolph von Velsen in Saarbrücken ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Ingenieur und Fabrik-Director C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 5. Januar 1875 ein Patent auf eine Torfpresse auf drei Jahre ertheilt worden. — Das dem Herrn Louis Benoit Mitchell in Molenbeck bei Brüssel unter dem 27. October v. J. ertheilte Patent auf einen Dampfmaschinenkolben ist aufgehoben.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Goldmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wreschen, der Gerichtsassessor Strauven zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Jüchen, der Gerichtsassessor Olbertz zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Trarbach, und der Gerichtsassessor Reichensperger zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Völklingen. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Leo zu Liebenwerda ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Berlin, 8. Januar. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte heute die Magdalenen-Anstalt und das Siechenhaus Bethesda.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit] begab Sich gestern um 9½ Uhr Vormittags nach dem Kadettencorps und wohnte dort bis 12½ Uhr Mittags den Unterrichtsstunden bei.

Um 4 Uhr Nachmittags empfingen die Höchsten Herrschaften den hier weilenden japanischen Prinzen. Später hatte die Baronin von Bildt, Gemahlin des schwedischen Gesandten, welche durch die Gräfin Karolyi vorgestellt wurde, und dann die Gräfin Redern die Ehre des Empfangs.

Zum Diner begaben Sich die Höchsten Herrschaften um 5¼ Uhr zum Fürsten Anton Radziwill.

Von 8 Uhr ab wohnte Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz der Vorstellung im Opernhause bei. (Reichsanz.)

[Dankschreiben.] Von Sr. Majestät dem Kaiser ist dem hiesigen Magistrat auf seine, aus Anlaß des Jahreswechsel an den Kaiser gerichtete Glückwunsch-Adresse folgendes Dankschreiben zugegangen:

Dem Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin danke Ich verbindlichst für die Mir beim Beginn des Jahres dargebrachten Glück- und Segenswünsche. Indem Ich dieselben aufrichtig mit dem Wunsche erwiedere, daß die großen Aufgaben, welche die Stadt Berlin zur Erfüllung weltstädtischer Bedürfnisse durchzuführen unternommen hat, in Beförderung der Wohlfahrt ihrer Bewohner zu einem glücklichen Ende gelangen werden, freue Ich Mich des herzlichen Ausdrucks, welchen die den Magistrat beseelende Treue und Anhänglichkeit in der Adresse vom 1. d. M. von Neuem gefunden, insbesondere aber der Befriedigung, welche sich darin über den Erlaß der Kirchen-, Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ausspricht. Ich lege großen Werth darauf, den damit begonnenen weiteren Ausbau unserer evangelischen Kirche bald vollendet zu sehen, und lasse Mich, dem Reformwerk eingehendes Interesse widmend, gern von der Erwartung leiten, daß sich der Einfluß desselben wie in den evangelischen Gemeinden der betheiligten Provinzen überhaupt, so namentlich in Berlin durch Wiederbelebung und Vertiefung des lauteren evangelisch-kirchlichen Sinnes segensreich werde geltend zu machen wissen.

Berlin, 4. Januar 1875. **Wilhelm.**

[Die Stadtverordnetenversammlung] hat auf ihr Glückwunschschreiben von Sr. Majestät dem Kaiser und König folgendes Antwortschreiben erhalten:

Es ist Mir sehr angenehm gewesen, beim Antritt des soeben begonnenen Jahr die Mir in dem Schreiben vom 1. d. M. gewidmeten Glückwünsche in Empfang zu nehmen. Ich danke Ihnen herzlich für dieselben und nicht minder für das unverholene Vertrauen zu meiner Staatsregierung, welchem Sie gleichzeitig mit beredten Worten Ausdruck gegeben haben. Gestärkt durch das Bewußtsein dieses Vertrauens, werde Ich so lange Gott der Herr Mir die Kraft verleiht, nicht aufhören, der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Vaterlandes freudig Meine ganze Thätigkeit zu weihen, insbesondere auch der förderlichen Entwickelung Berlins Meine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei will Ich gern an der Ueberzeugung festhalten, daß die Vertreter der Berliner Bürgerschaft Ihrerseits sich auch ferner mit der weisen Besonnenheit und einmüthigen Hingebung, welche die Verwaltung ihres großen Gemeinwesens erfordert, die ihnen obliegende Wahrnehmung der communalen Interessen angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 4. Januar 1875. **Wilhelm.**

⊙ **Berlin**, 8. Januar. [Zur Einberufung des Landtags. — Das Unterrichtsgesetz. — Municifenz.] Durch königliche Verordnung ist der Beginn der Landtagssession auf den 16. d. Mts. festgestellt worden. Dieser Termin hat einigermaßen überrascht, weil man allgemein den 14. d. Mts. als solchen erwartet und auch die „Prov.-Corresp." noch vorgestern dieses Datum genannt hatte. Allerdings war bisher der 14. für den Beginn der Session in Aussicht genommen worden, und das Staatsministerium hatte mithin auch in dem dem Kaiser vorgelegten Bericht diesen Tag als den anzuberaumenden bezeichnet. Erst in jüngster Stunde, als es sich immer mehr herausstellte, daß die Reichstags-Session doch eine längere Zeit, als erwartet worden, in Anspruch nehmen werde, ist auf Grund eines mündlichen Vortrages beim Kaiser die Verlegung des Termines vom 14. auf den 16. vorgeschlagen und genehmigt worden. Wiederholt ist schon darauf hingewiesen worden, daß dem Landtage gleich bei seinem Zusammentritt ein hinreichendes Arbeitspensum zugewiesen werden wird. Zunächst sind es der Staatshaushalt und einige der wichtigeren organisatorischen Gesetze aus dem Ministerium des Innern, die schon erwähnt worden sind. Auch aus dem Ressort des Justiz-Ministeriums ist bereits eine Zahl größerer und kleinerer Gesetze zur Vorlage bereit. Auch die Wegeordnung und die Seuchenordnung werden wahrscheinlich zu den zunächst an den Landtag gelangenden Vorlagen gehören. Die meisten Vorlagen werden dem Abgeordnetenhause, einige auch dem Herrenhause zugehen. — Die wichtigen Vorlagen aus dem Bereiche des Cultus-Ministeriums unterliegen noch den Berathungen, die zwischen den einzelnen Ministerien schweben. Daß das Unterrichtsgesetz schon im Laufe dieser Session zur Vorlage gelangen werde, ist zu bezweifeln, doch werden auch ohne dieses Gesetz die Aufgaben der Session nach dieser Richtung hin sehr umfassender Natur sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die häufigen Sitzungen des Staatsministeriums — auch heute hat eine solche im Hotel des Auswärtigen Amtes stattgefunden — auf die Feststellung dieser Vorlagen Bezug haben. — Die zoologische Station in Neapel, welche von dem Dr. Dohren begründet worden, hat auch bei dem diesmaligen Jahreswechsel sich einer neuen und bedeutenden Municifenz zu erfreuen gehabt.

△ **Berlin**, 8. Jan. [Reichstag. — Bankcommission. — Stadtverordneten-Versammlung.] Die Plenarsitzung des Reichstags war heute erst zu 1 Uhr angesetzt, um mehreren Commissionen noch Zeit zur Berathung zu lassen. Das Haus beschloß über zwei sehr nützliche Vorlagen, über den Consularvertrag mit Rußland und über den Gesetzentwurf, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Da die große Mehrheit von vornherein annahm, daß für den in der Commission verbesserten Gesetzentwurf darüber hinaus Verbesserungen ebenso wenig, wie für den Consularvertrag mit Rußland, noch durchzusetzen seien, so fand die Berathung unter sehr geringer Aufmerksamkeit statt. — Die Fortschrittspartei hat heute den bei der Berathung über den Fall Majunke bereits vom Abg. Hoffmann (dem fortschrittlichen Vertreter für Rudolstadt) eingebrachten und von Hoverbeck in die berühmt gewordene Resolution umgewandelten Antrag auf declarirende Aenderung des streitig gewordenen Artikel 31 der Reichsverfassung von neuem als Antrag Hoffmann eingebracht. Sie hat der nationalliberalen Partei Anzeige gemacht, ohne von ihr oder einer anderen Partei die Namen zur Unterstützung zu erbitten. Wenn der Antrag nicht durch irgend einen unvorhergesehenen Umstand von der Tagesordnung verdrängt wird, ist seine Annahme zweifellos. — Die heutige Bankcommissions-Sitzung brachte neue Ueberraschungen. Die Coalition der 9 Gegner einer strengen Notencontingentirung unter Bamberger's Führung erlangte beim § 19, wo es sich um eines der drei (nach Minister Delbrück's Darstellung im Plenum) wichtigsten Principien des Gesetzes handelt, die Majorität. Bamberger und Genossen, welche für die Lokalisirung der Privatbanken sind und daher den seit 20 Jahren bestandenen „idyllischen Zustand" (um mit Michaelis zu reden) der Noten aufrecht erhalten wollten, hatten beantragt, durch Streichung des § 19 Absatz 1 und andere entsprechende Aenderungen die Vorschläge der Vorlage zu beseitigen, wonach jede Bank, einschließlich der Reichsbank, verpflichtet ist, die Noten der andern Banken, so lange diese ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen und dieselben nur zur Einlösung präsentiren oder zu Zahlungen an die ausgebende Bank verwenden darf. Ueber den Werth dieser Vorschläge läßt sich sehr streiten, aber sie bilden einen nicht zu entbehrenden Grundstein des Gebäudes unserer künftigen Bankgesetzgebung nach dem Plane, welchem sich der Bundesrath angeschlossen hat. Bei der Abstimmung über die Aufrechthaltung der von Bamberger angegriffenen Bestimmung stimmten die clericalen Abgeordn. von Aretin und Hamm, die beim § 18 der Coalition zum Siege verholfen hatten, gegen die letztere; da aber außer v. Miller, dem Gießer der Münchener Bavaria, diesmal auch der Abg. Dickert, der fortschrittliche Vertreter Königsbergs, gegen den § stimmten, so hatte die Coalition mit 11 gegen 10 Stimmen gesiegt. Darnach ist für die erste Lesung des Gesetzes in der Commission das System der Vorlage so total durchbrochen, daß dadurch das Ende der Commissions-Arbeiten und somit das ganze Gesetz in die Ferne gerückt wird. — Ein Antrag von Parisius im § 21 die vorgeschlagene Freiheit der Reichsbank und ihrer Filial-Anstalten von Communal-, Einkommen- und Gewerbe-Steuer zu beseitigen, fiel gegen 6 Stimmen (3 Fortschritt, 2 Clericale und Lasker). — Der § 22, der in seinem ersten Absatz der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, „ohne Entgelt Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten", wurden die unterstrichenen Worte mit Billigung der Regierungsvertreter gestrichen, da Anträge von Lasker und Parisius die begrifflich nirgends festgestellte Besorgung des Reichskassengeschäftes nur „nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes" zulassen wollten. Der § 23, der das Grundcapital der Reichsbank auf 120 Millionen Mark, getheilt in 40,000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark feststellen will, wurde unverändert angenommen; Abänderungsanträge von Minnigerode, der das Capital zur Hälfte aus Reichsmitteln herstellen, und von Dickert, der es um 30 Millionen Mark erhöhen, von Parisius, der es in 400,000 Antheile zu je 300 Mark theilen wollte, fanden in der Commission keine oder geringe Unterstützung; ein Antrag, ursprünglich von Bamberger, nachher von clericaler Seite aufgenommen, auf Theilung des Capitals in Scheine von 1000 Mark, erhält 7 Stimmen, — indem dafür alle 3 vom Fortschritt, 2 vom Centrum, der conservative Abgeordnete von Minnigerode und Braun stimmten. Heut Abend ist wieder Sitzung der Commission, — 2 an einem Tage, dazwischen eine Plenarsitzung, das ist wenigstens ein lobenswerther Fleiß. — Gestern hat die Einführung der neu gewählten Stadtverordneten und damit eine so stürmische Sitzung unseres Stadtverordnetencollegiums stattgefunden, wie kaum je zuvor. Der bisherige Stadtverordnetenvorsteher Kochhann hatte seine vielfach ausgesprochene Absicht, das schwierige — von einem Mann in seinem hohen Alter nicht mehr auszufüllende Amt nicht mehr annehmen zu wollen, nicht erklärt, — indem seine Freunde von der bisherigen Mehrheit ihn gegen den „Berg" sicher durchzubringen hofften, und ihm dann überlassen wollten, demnächst das Amt niederzulegen. So wurde denn der zum „Berg" gehörende Dr. med. Strußmann, ein um Genossenschaftswesen und Armenpflege verdienter Mann, als Begründer und Vorsteher des Vereins „gegen Verarmung und Bettelei" und des „Asylvereins" in weiteren Kreisen bekannt, mit 53 gegen 47 Stimmen gewählt, von denen auf Kochhann 45 fielen. Stellvertreter wurde der bisherige Stellvertreter Volgold, ein Conservativer, indem der „Berg", der einen andern Gegner im Kaufmann Degmeier aufgestellt hatte, sich spaltete. Der neu eintretende Abg. Eugen Richter brachte eine neue Geschäftsordnung ein, indem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die alte, dem Jahr 1856 entstammenden Geschäftsordnung, welche alle parlamentarischen Erfahrungen der letzten 18 Jahre unbeachtet gelassen hat, nicht blos an dem schleppende Geschäftsgange, sondern auch an den persönlichen Reibereien die Hauptschuld trage. Obschon er diese Geschäftsordnung als ein Friedenswerk bezeichnete, da sie besonders den Schutz der Minderheit bezwecke, so sprachen sich Mitglieder der bisherigen, jetzt zur Minderheit herabgesunkenen Mehrheit über das Unterfangen eines stadtverordentlichen Neulings so maßlos vornehm aus, daß Richter in sehr derber Weise sie abfertigte, worüber unendlicher Tumult entstand.

[Hoffestlichkeiten.] Nach den bisherigen Bestimmungen sind für diesen Winter folgende Hoffestlichkeiten in Aussicht genommen:

Am 17. Januar: Krönungs- und Ordensfest im kgl. Schlosse; am 21.: Cour und Concert im kgl. Schlosse, am 22: Subskriptionsball im kgl. Opernhause; am 25: Ball und Souper bei Ihren kais. und kgl. Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin; am 28.: Ball und Souper im kgl. Schlosse; am 1. Februar: kleiner Ball bei den kronprinzlichen Herrschaften; am 3.: Soiree bei Ihren kgl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Carl; am 4.: Ball und Souper im kgl. Palais; am 8.: Ball und Souper bei Ihren kgl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Carl; am 9.: Ball und Souper im kgl. Schlosse.

Außerdem werden stattfinden: am 24. Januar: Diner bei Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen August von Würtemberg: am 26. ein größeres Diner bei dem kais. türkischen Botschafter Aristarchi-Bey; am 27.: Ball bei dem kais. kgl. österreich-ungarischen Botschafter Grafen Carolyi; am 5. Februar: Ball bei dem Botschafter Frankreichs, Vicomte de Gontaut-Biron.

[Das Urtheil gegen den Fürsten Putbus.] Die „Kreuzzeitung" erklärt: In Bezug auf unsere in Nr. 3 d. J. bezüglich des ehrengerichtlichen Spruchs über den Fürsten Putbus gebrachte Notiz sehen wir uns veranlaßt, zu bemerken, daß die Publication des freisprechenden Urtheils an den Fürsten noch gar nicht erfolgt ist. Wir können daher nur bedauern, wenn in Folge unserer Mittheilung in anderen Blättern mindestens verfrühte Auslassungen stattgefunden haben.

Kiel, 5. Jan. [Preßproceß.] Vor dem Appellationsgericht hierselbst fand heute die Verhandlung eines Preßprocesses wider den Redacteur der „Dannevirke", Hjort Lorenzen in Hadersleben, statt, gegen den seitens der Staatsanwaltschaft in Flensburg Anklage erhoben war wegen verschiedener in der „Dannevirke" enthaltenen Artikel, welche die Kreistagswahlen in Nordschleswig, die Betheiligung der Schuljugend an der Sedanfeier und die Maßregeln der Regierung zu Schleswig hinsichtlich der Nordschleswigschen Presse, namentlich die Landesverweisungen, besprechen. In diesen Artikeln sollten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Beleidigungen der betreffenden Wahlvorsteher, des Kaisers und der Schleswigschen Regierung enthalten sein. Das Kreisgericht zu Flensburg hat sich jedoch dieser Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht anschließen können, da es den Angeklagten unter Freisprechung von den übrigen ihm zur Last gelegten Vergehen nur wegen wiederholter Beleidigung der Schleswiger Regierung zu einem Monat Gefängniß verurtheilte. Sowohl von dem Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft war gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt. In der in Folge dessen heute stattgehabten Verhandlung, in der die in Frage stehenden Artikel zur Verlesung gebracht wurden, hielt die Oberstaatsanwaltschaft die ursprüngliche Anklage aufrecht, ließ sich eingehend über die politischen Bestrebungen des Angeklagten aus und beantragte mit Rücksicht auf die vielen von demselben erlittenen Vorbestrafungen wegen Preßvergehen eine einjährige Gefängnißstrafe. Der Angeklagte, der persönlich erschienen war und selbst seine Vertheidigung führte, verwahrte sich auf das Entschiedenste dagegen, daß seine Handlungen den Boden der Gesetzmäßigkeit verlassen, und trug auf völlige Freisprechung an. Nach längerer Berathung publicirte der Vorsitzende des Gerichtshofes das Erkenntniß, welches auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils lautete.

Kiel, 8. Januar. [Der Kieler Hafen] ist für Dampfschiffe wieder passirbar. Der Postdampfer „Freya" ist bereits heute früh von Korsör hier eingetroffen und wird Nachmittags 2 Uhr dorthin zurückgehen.

Fulda, 5. Januar. [Dementi.] Wir hatten kürzlich aus der „Köln. Ztg." die Mittheilung entnommen, der Bisthumsverweser Hahne in Fulda habe ein Schreiben vom Cultusminister erhalten, in welchem dieser seine Befriedigung über das Resultat der neulichen staatlichen Revision des Fuldaer Priesterseminars ausgesprochen und die Bereitwilligkeit lobend anerkannt, mit welcher dieser den Regierungs-Commissaren entgegengekommen sei. Wie wir nun von einem gewöhnlich gut unterrichteten Correspondenten der „Hamb. N." belehrt werden, hat der Cultusminister nicht nur kein solches Schreiben an den Bisthumsverweser Hahne gerichtet, sondern er hat sogar in diesen Tagen die Schließung des Seminars von Fulda anordnen müssen, weil man sich dort ebenso wie in anderen Diöcesen der staatlichen Revision und Aufsicht nicht unterwerfen wollte.

München, 6. Januar. [Die Anerkennung der spanichen Regierung.] Der „Wes.-Ztg." schreibt man: Was die Frage über die Anerkennung des jungen Monarchen von Spanien betrifft, so steht ihre Entscheidung hinsichtlich des deutschen Reiches nach der Reichsverfassung natürlich dem Kaiser zu: hier am Hofe dürfte der neue König alle Sympathien für sich haben. Bekanntlich ist die Gemahlin des bei dem Könige Ludwig persönlich sehr beliebten Prinzen Adalbert eine Cousine der vertriebenen Königin Isabella und eine Schwester von deren Gemahl Franz von Assisi, und ist also eine doppelte Verwandtschaft vorhanden. Ob von Seiten des hiesigen Hofes Ansprüche an die der Prinzessin Adalbert als spanischer Infantin zustehende Apanage und eventuell auf Nachzahlung der seit 1868 nicht mehr eingegangenen betreffenden Summen erhoben werden, wird wohl abzuwarten sein; bei dem vorläufigen Zustande der spanischen Regierungscassen würde ein solcher Anspruch für den Augenblick wohl schwerlich ein anderes Resultat haben als dies im Spätherbst 1868 eine an die damaligen Madrider Machthaber adressirte vertrauliche Mission hatte.

Heidelberg, 5. Januar. [Christian Kapp †.] Am 31. December verschied, wie die „N. Bad. L.-Ztg." schreibt, in Heidelberg nach schwerem Leiden der Hofrath Christian Kapp. Durch zahlreiche Schriften und durch seine politische Thätigkeit in den vierziger Jahren, war er auch in weiteren Kreisen bekannt. Er war Mitglied des badischen Landtags und des Vorparlamentä in Frankfurt a. M. Seiner politischen Richtung nach der äußersten Linken angehörig, zog er sich jedoch im Sommer 1848 aus der politischen Arena zurück und resignirte auch auf die Lehrthätigkeit als Professor an der Universität. Er lebte zurückgezogen auf seiner Villa bei Neuenheim. ☐

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 9. Januar. **Angekommen**: S. Durchlaucht **Krafft** Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Generallieutenant und Divisions-Commandeur, aus Neisse. Graf Guido Henkel von Donnersmark, Ober-Erb-Land-Mundschenk von Schlesien und freier Standesherr, aus Schloß Neudeck. (Fremdbl.)

□ [**Herzog Eugen von Württemberg**] ist gestern Nachmittag in Carlsruhe in Oberschlesien gestorben. Herzog Eugen, am 25. December 1820 geboren, war erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses und königlich preußischer General der Cavallerie. Er hinterläßt aus seiner Ehe mit Mathilde, Prinzessin von Schaumburg-Lippe, drei Kinder, einen Sohn, Herzog Eugen (am 8. Mai 1874 mit Großfürstin Wjera von Rußland vermählt) und zwei Töchter, Wilhelmine und Pauline.

—d. **Breslau**, 7. Januar. [**Vortrag des Prof. Schlagintweit.**] Auf Anregung des Gewerbe-, Architecten- und kaufmännischen Vereins hielt Herr Prof. **Schlagintweit** gestern Abend im großen Saale der neuen Börse einen Vortrag über die **Pacific-Eisenbahn**, welche derselbe 2 Mal, das 1. Mal den ersten Tag nach der Eröffnung der Bahn im J. 1869, bereist hat. Unter Pacific-Eisenbahn verstehe man, wie Redner beginnt, die Schienenverbindung, die zur Zeit in Nordamerika zwischen der Küste des atlantischen Oceans und des stillen Meeres bestehe, also eine Eisenbahn, die vom Osten oder New-York mitten durch die vereinigten Staaten von Nordamerika in westlicher Richtung nach St. Francisco führt. Die ganze Strecke, welche 3306 englische, oder 717 deutsche geographische Meilen zähle, könne in 7 Tagen und 7 Nächten mit dem Schnellzuge bereist werden. Der Preis für diese Beförderung sei 190 Thlr., für Auswanderer kaum mehr als 100 Thlr. incl. Beköstigung, Benützung des Schlafwagens 2c. Die Leitung und Controle der Bahn liege in den Händen einer Gesellschaft. Mit einer Schnelligkeit, die unübertroffen dastehe, sei der Bau der Bahn gefördert worden. Welche Schwierigkeiten man zu überwältigen gehabt habe, gehe daraus hervor, daß auf eine Entfernung von 279 deutsche Meilen keine Spur von einer Stadt oder Niederlassung von Weißen anzutreffen war. Ohne die thätige Beihilfe der Mormonen wäre die Bahn-Vollendung mit ungleich größeren Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Ueberall in Nordamerika hatten, als der Bau sich seiner Vollendung näherte, großartige Festlichkeiten stattgefunden. Einen der erhebendsten Momente bildete die Legung der letzten Schiene, welche die Union- mit der Central-Pacific-Eisenbahn vereinigte. Die Schiene war mit silbernen Beschlägen und goldenen Nägeln versehen. Innerhalb 6 Jahren sei der Bau vollendet worden, der auch dann noch ein Wunderwerk zu nennen wäre, wenn er 16 Jahre gedauert hätte. Ausgehend von **Omaha**, 200 deutsche Meilen westlich von New-York, schilderte Redner, nachdem er die Entstehung dieser Stadt und ihre Eigenthümlichkeiten erzählt, das Terrain, welches die Bahn zunächst durchschneidet, als fruchtbares Ackerland. Meilenweit gehe die Bahnstrecke in gerader Linie, so daß man das große Licht vorn an der Locomotive auf 12 englische Meilen in stiller Nacht leuchten sehe. In der Nacht ertönen bisweilen plötzlich weithin hörbare Signale, um das auf dem Bahnkörper sich tummelnde Vieh zu verscheuchen. Wenn dies nichts nützt, steigen Bahnbeamte und neugierige Passagiere aus, um das Vieh mit Stöcken event. mit Revolverschüssen zu vertreiben. Beraubungen Seitens anwohnender Weißen seien leider schon 3 Mal vorgekommen, welche weniger den Passagieren als dem dem Zuge angehängten Postwagen galten. Weiterhin führt die Bahn durch allmälig ansteigende Prairien. Die Schnelligkeit der Züge sei keine größere, eher geringere als auf deutschen Bahnen, die Beförderung des Passagiergepäcks eine weit rationellere als bei uns. In den anliegenden Ortschaften herrsche noch immer die Lynchjustiz. In **Schulsburg** sei ein einzig dastehender Friedhof. Auf demselben befinden sich 74 Gräber, unter denen nur 3 Menschen schlummerten, die eines natürlichen Todes gestorben sind. Die anderen sind bei Raufereien gelyncht oder haben sich selbst gemordet. Man sagt von Letzteren, sie seien nicht in ihrem Bett, sondern in ihren Stiefeln gestorben. Die klimatischen Verhältnisse in den Prairien sind stärkend, erfrischend und den Menschen zuträglich. Unangenehm sei der Eintritt des Winters, zu welcher Zeit Schneestürme wüthen. Die Bahn habe vorläufig die Einförmigkeit der Prairie noch erhöht, da sie das Prairiewild aus der Nähe verscheucht hat. Wenn der Zufall günstig ist, sieht man noch große Büffelheerden auf ihren Wanderungen begriffen. In wenig Jahrzehnten wird auch der Büffel ausgerottet sein, wenn nicht der Congreß zu seinem Schutz Maßregeln ergreift. Die **Flora** dieser Gegend sei eine großblätterige und großblumige. Der höchste Punkt, auf dem sich zur Zeit eine Eisenbahnstation befindet, sei **Shermann**, 8235 F. über der Meeresfläche. Von Omaha bis Shermann, eine Strecke von 119 engl. Meilen, sei kein einziger Tunnel, die Natur selbst habe der Bahn den Weg vorgezeichnet. Auch keine bedeutende Steigung sei vorhanden. Das animalische Leben in dieser Gegend ist nicht erloschen. Es finden sich Schlangen, Bären, Hirsche, wilde Schafe. Das zur Speisung der Locomotive erforderliche Wasser werde durch technische Vorrichtungen (eine Art Windmühlen) aus Reservoirs gepumpt. — Nach einer Pause von 10 Minuten fährt Redner fort: Westlich von Shermann beginne eine 80 Meilen lange förmliche Wüste. Der Gedanke an einen Zusammenstoß der Züge mache hier einen besonders ängstlichen Eindruck, da man sich ohne Hilfe sieht. Bei einem Zusammenstoß teleskopiren die Wagen, wie die Amerikaner sagen. Die Viaducte überraschen durch die Kühnheit der Construction, aus Holz gefertigt; Jahrzehnte werden noch vergehen, ehe sie durch steinerne ersetzt werden. Hinter dieser Wüste wird die Gegend freundlicher, die Bevölkerung besteht meist aus Mormonen. Daran schließt sich das gebirgige und unfruchtbare **Nevadagebiet**. Hier befinden sich noch gegen 300,000 Indianer, deren eigenthümliche Gebräuche Redner eingehend schilderte. Die Indianer gehen ihrer Vernichtung entgegen. Daran tragen sie selbst die Schuld, denn sie haben eine Abneigung gegen alle Civilisation, einen Abscheu gegen jedwede Arbeit. Die Noth mache sie zu Räubern und Mördern und nicht zu ehrlichen, tüchtigen Arbeitern. Nevada ist das Silberland der Vereinigten Staaten, es producire das an Silber, was Californien an Gold. Auf der Weiterreise nach Californien gelange man in die Sierra Nevada, ein Gebirge, welches zu den schönsten Gebirgen der Welt zählt. Bald überschreite man auf luftigen Brücken schäumende Bäche, bald auf elastisch zusammengefügten Gerüsten tiefe Abgründe, bald fahre man durch Tunnels, dann wieder begrüße einen das laute Rauschen eines Wasserfalles, bald gewahre man unter sich die Fluthen des Donnersee's. Durch die Schnee- und Lawinendächer, welche zur Zeit eine Gesammtlänge von beinahe 7 deutschen Meilen haben, ferner durch die gewaltigen Einschnitte, sowie durch 15 Tunnels auf dieser Strecke werde die Aussicht in die Großartigkeit der Natur oft verhindert. Wir kommen dann in die niederen Thäler und fruchtbaren Gefilde Californiens und erreichen **Sacramento**. Nach 30 Meilen weiterer Fahrt gelangt man nach **St. Franzisco** mit seinen bereits 150,000 Einwohnern, darunter beinahe 31,000 Deutsche. Die Bahn hat in ihrer ganzen Ausdehnung nur ein Geleis, von Telegraphendrähten begleitet. Die Stationen liegen näher an einander, als wir glauben. Nur einmal liegt eine Station von der anderen in einer Entfernung von 4½ deutschen Meilen. Der durchschnittliche Abstand der Stationen betrage in der Regel 1½ deutsche Meilen. — Lauter Beifall wurde dem Redner am Schluß seines Vortrages zu Theil.

≏ **Breslau**, 7. Jan. [**Criminaldepution: Erntefreuden.**] Das Dominium **Schidlagwitz** hatte im Juli v. J. sein Getreide geschnitten und in Garben gebunden einige Nächte hindurch auf den Dominialfeldern liegen gelassen. Der Oberamtmann **Seidel** mußte indeß die Bemerkung machen, daß in den Nächten in den Garben erhebliche Lücken entstanden, und ließ durch Wächter feststellen, daß nächlicher Weile Bewohner von **Schidlagwitz** in Abtheilungen die Felder besuchten, um sich einen unrechtmäßigen Antheil an der Ernte zu holen. Es wurden bei den nun folgenden Untersuchungen nicht weniger als sechszehn Personen ermittelt, die sich an den wiederholten Diebstählen, die meist vorher verabredet worden und von mehreren gemeinsam ausgeführt waren, betheiligt hatten. Alle diese Personen waren heute vor der Criminaldeputation des Kreisgerichts erschienen, räumten die Diebstähle durchweg ein und führten an, daß sie mit ihrem Einkommen nicht auslangen können, und deshalb zu derartiger Vermehrung ihrer Einkünfte getrieben würden. Es gewann den Anschein, als ob derartige Erntediebstähle bei den Betheiligten auf der Tagesordnung stünden, und ihnen, wenngleich nicht als erlaubt, so doch als ganz natürlich gelten. Der Staats-Anwalt hob die Gemeingefährlichkeit derselben hervor und beantragte daher 14 Tage oder 1 Woche Gefängniß, je nach der Zahl der den einzelnen Angeklagten bewiesenen Diebstähle. Das Gericht verurtheilte die Diebe und Diebinnen zu je 10 oder 5 Tagen, eine Helferin zu 3 Tagen Gefängniß.

s. **Waldenburg**, 7. Januar. [**Handwerker-Fortbildungsschule. — Vorträge. — Altkatholisches.**] Die hiesige Handwerker-Fortbildungsschule, zu deren Gründung der verstorbene Commerzienrath und Landtags-Abgeordnete L. **Reichenheim** mit anerkennenswerther Liberalität die nöthigen Geldmittel gewährte und welche durch fortgesetzte namhafte Geldgeschenke desselben, sowie durch die Municifenz anderer Gönner bis zum heutigen Tage unterhalten worden ist, besteht jetzt seit siebzehn Jahren. Innerhalb dieser Zeit haben nicht nur das Curatorium und die Lehrer der Anstalt, sondern auch die Lehrmeister wiederholt Gelegenheit gehabt, sich von der Nothwendigkeit des Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichts für Handwerkerlehrlinge, wie davon zu überzeugen, daß diese Schulen um so eher das ihnen gesteckte Ziel erreichen werden, wenn der Unterricht in denselben obligatorisch gemacht wird. Daß letzteres möglich ist, weisen statistische Nachrichten aus den Regierungs-Bezirken Liegnitz und Oppeln nach. In Anbetracht dieser Umstände hat das Curatorium der hiesigen Handwerker-Fortbildungsschule den Magistrat ersucht, 1) geeignete Schritte zu thun, durch welche alle Lehrlinge zum obligatorischen Besuch der Schule angehalten werden; 2) dahin wirken zu wollen, daß die Stadtverordneten zur Unterhaltung der Anstalt eine jährliche Suvention bewilligen. Dieselbe ist um so erwünschter, als sich das Curatorium veranlaßt gefühlt hat, mit dem Beginn des neuen Schuljahres den bereits bestehenden zwei Klassen eine dritte hinzuzufügen, um die gleichartigen Kräfte mehr zu concentriren und dadurch den Unterricht ersprießlicher zu machen. — In der nächsten Sonnabend stattfindenden Gewerbevereinssitzung wird der Wanderlehrer **Keller** einen Vortrag über Zwecke und Ziele der Bildungsvereine halten. Montag den 11. d. M. erfreut uns der Prof. v. Schlagintweit durch eine Schilderung des von ihm bestiegenen Himalaya. — Der altkatholische Pfarrer **Strucksberg** taufte vor einigen Tagen in der evang. Kirche zu Gottesberg den Sohn eines Berghauers.

⊙ **Zobten**, 8. Jan. [**Feuer. — Neujahrsumgang. — Semmel.**] Gestern Abend gegen 7 Uhr brannte die große Scheuer des Mühlenbesitzer Blümel (Schießhausmühle) total nieder. Glücklicherweise befand sich in derselben nur Stroh, da das Getreide bereits vor längerer Zeit mit der Dampf-Dreschmaschine ausgedroschen worden ist. Günstige Windrichtung sowie der auf dem Dache des Nachbargebäudes lagernde Schnee verhinderten das Weitergreifen des Feuers; dessen Entstehung noch unbekannt ist. — Bei dem gegenwärtig hier hattfindenden **Neujahrsumgange** werden durch den Geistlichen zwar Besuche bei Familien, die in gemischten Ehen leben, gemacht, dagegen Staats- und Altkatholiken damit nicht beehrt. — Ein hiesiger Bäcker bäckt seit Neujahr fünftheilige Semmeln (5 Kerbe) für 10 neue Pfennige, der Kerb zu 2 neuen Pfennigen, was allenthalben Anklang findet. — Durch die hiesige Kämmerei-Kasse und den Vorschuß-Verein ist durch massenhafte Ausgabe von neuen 1- und 2-Pfennigstücken der Mangel an Kupfergeld gehoben; die alten 2- und 4-Pfennigstücke dagegen werden mit besonderer Vorliebe den Klingelbeuteln einverleibt.

Berlin, 8. Jan. Das heutige Geschäft charakterisirte sich als durchaus tendenzlos, Angebot und Nachfrage traten gleich schwach auf und die Course blieben fast durchgehend auf dem gestrigen Niveau oder unterlagen doch nur ganz geringfügigen Schwankungen. Im Allgemeinen neigten sich die Coursbewegungen nach aufwärts, und gingen in dieser Richtung namentlich die Speculationspapiere voran. Unsere Börse stützte sich hierbei auf die von auswärts einlangenden Coursdepeschen, die von allen Orten her fest und ermunternd lauteten. Diese günstige Wendung an den europäischen Börsenplätzen zeigt sich als Folge der gestrigen Discontermäßigung in London, und wenn man hier auch einer steigenden Bewegung an den andern Plätzen keineswegs entgegen ist, so sieht man doch in jener Ermäßigung noch nicht einen Grund, sofort die Hausse auch hier in ausschlaggebender Weise zu unterstützen. Es dürfte dies erst eintreten, wenn auch die Preußische Bank die Discontsätze billiger gestellt haben wird. Durch eine solche Maßregel würde die Bankleitung unwiderleglich zeigen, daß sie nun auch für unseren Geldmarkt eine bessere Zukunft nahen sieht, und durch dieses Zeugniß würde sie den drückenden Alp von der Börse, von der gesammten Handels- und Industriewelt nehmen. Die internationalen Speculationspapiere nahmen Anfangs einen Anlauf nach oben und belebte sich hierbei auch der Verkehr. Die Spannkraft der Speculation reichte aber nicht aus, um bis zum Schluß die steigende Bewegung verfolgen zu können; theils ermattete die Unternehmungslust, theils aber waren auch Realisationsverkäufe die Veranlassung, daß in der zweiten Hälfte der Börse die Course die erst gewonnenen Avancen wieder einbüßten. Die localen Speculationseffecten blieben eher vernachlässigt. Discont-Commandit war ziemlich fest und zog der Cours bei sehr schwachem Geschäft in Folge von Deckungskäufen an, 169,50, ult. 168—7,50 bis 9,25, Dortmunder Union mehrfach hin- und herschwankend, 31,25, ult. 30,75—31,75, Laurahütte ziemlich fest bei ganz belanglosem Verkehr, 131,50, ultimo 130,85—132—131,50. Oesterreichische Nebenbahnen trugen einen festen Charakter und zeichneten sich dadurch namentlich Galizier und Oesterr. Nordwestbahn aus, andere Devisen blieben meist geschäftslos. Auswärtige Staatsanleihen wurden mäßig umgesetzt, nur in 1860er Loosen fand ein sehr belebter Verkehr zu steigendem Course statt. Oesterreichische Rente fest und ruhig. Italiener zu gestriger Notiz fest, Türken dagegen matt. Amerikaner still. Von Russischen Werthen waren Pfd. Sterl.-Anleihen gefragt, auch Bodencredit und Centralbodencredit rege. Preußische und andere deutsche Staatspapiere fest und lebhaft, namentlich waren alle Loos- und Prämien-Anleihen äußerst beliebt. Der Umfang der Umsätze blieb nur durch das in unzureichender Menge zur Disposition stehende Material beschränkt. Die Stimmung im Prioritäten-Geschäfte hat sich nicht verschlechtert, aber der Verkehr hat an Ausdehnung verloren. Einheimische Devisen zeigten sich sogar still. Es notiren 5proc. Staatsbahn 97,75, Breslau-Freiburger J. 98,25, Potsdamer F. 99,25, Mageburg-Leipziger F. 99. Oesterreichische Staatsbahn (alte 3proc.) beliebt und ebenso die garantirten Russischen Prioritäten. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung weniger fest, für Rheinische und Köln-Mindener zeigte sich ein Angebot von einigem Umfange. Bergische fest und unverändert. Anhalter niedriger, Oberschl. desgl., auch sämmtliche leichte Bahnen eher matt. Halle-Sorau, Märkisch-Posener Görlitzer und Nahebahn nachgebend. Bankactien fest, aber still. Centralbank für Industrie besser, desgl. Bauten, Spielhagen, Braunschweiger Bank, Hannover, Hübner, Meininger, Goth. Grundcred., Norddeutsche Grundcred., Englische Wechslerbank. Industriepapiere ohne belangreichen Verkehr, Königstadtbauverein zwar niedriger, aber belebt, Deutsche Eisenbahnbau sehr fest. Montanwerthe matt und weichend. — Um 2½ Uhr: Credit 414, 50, Lomb. 226, 50, Franz. 543, Disc. Comm. 168, 75, Dortm. Union 31, Laura 31½.
(Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 8. Januar. [**Productenbericht.**] Die Stimmung für Roggen zeigte sich auch heute namentlich für spätere Sichten recht matt, nahe Lieferung behauptete sich besser, da die Zufuhr von Waare sehr gering bleibt. — Roggenmehl still. — Weizen matt und ohne Leben. — Hafer loco recht fest, Termine gut behauptet. — Rüböl bei sehr geringem Umsatz ohne Veränderung. — Spiritus bei unzureichender Kauflust etwas billiger zu haben.

Weizen loco 165—210 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 189½—189 Rmk. bez., pr. Mai-Juni 190½—190 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 192½—191½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 154½—157½ Rchmk. bez., geringer russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 155½—156 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 153½—154½ Rchmk. bez. pr. Frühjahr 150½—150 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 148 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 147 Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 150—192 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 162—192 Rchmk. nach Qualität gefordert, böhmischer — Rchmk. bez., ostpreußischer 168—182 Rchmk. bez., westpreußischer 168—182 Rchmk. bez., neuer russischer 165—181 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 163—176 Rchmk. bez., pommerscher 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez. pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 173½ Rchmk. bez., pr Mai-Juni 170 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 168½ Rchmk. bez. Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 175 Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 192—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—192 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 28,25—27 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,25—24,50 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 25,25—24,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 23—22,25 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 22,70 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,60 Rchmk. bez., pr. Februar-März 22,30 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,05 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 22 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,90 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54 Rchmk. bez., pr. Januar 54,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per April-Mai 56,5 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,2 Rchmk. bez., Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 60 Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 60 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 29 Rchmk. bez., pr. Januar 26,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 25,5 Rchmk. bez., pr. Februar-März 24,5 Rchmk. bez, pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October 25 Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,5 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,5—55,3—55,4 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,5—57,2—57,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,6—57,4—57,6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,8—58,6—58,7 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,8—59,7 Rchmk. bez., pr. August-September 60,2—60—60,1 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündiat 20,000 Liter. Kündigungspreis 55,4 Rchmk.

Berlin, 7. Januar. **Versicherungs-Gesellschaften.**
(Der Cours versteht sich pr. Stück franco Zinsen.)

Name der Gesellschaft.	Div. pr. 1873.	Div. pr. 1874.	Appoints à	Einzahlung.	Cours.
Aachen-Münchener Feuer-Vers.-G.	51	—	1000 Thl	20 %	7800 G. incl.
Aachener Rückversich.-Ges.	42½	—	400 „	„	1638 G.
Allg. Eisenb.-Vers.-Ges. zu Berlin	23	—	1000 „	„	1330 G.
Berl. Land- u. Wassertransp.-V.-G.	25	—	500 „	„	— —
Berl. Feuer-Versich.-Anstalt	22	—	1000 „	„	1000 G.
Berl. Hagel-Assecuranz-Ges.	0	—	1000 „	„	415 G.
Berl. Lebens-Versich.-Ges.	23⅜	—	1000 „	„	1935 G.
Colonia, Feuer-Versich.-G. zu Köln	55	—	1000 „	„	5496 G.
Concordia, Lebens-V.-G. zu Köln	15½	—	1000 „	„	1955 G.
Deutsche Feuer-V.-G. zu Berlin	0	—	1000 „	„	570 G.
Deutsche Transport-Versich.-Ges.	5	—	1000 „	„	400 G.
Dresdener allg. Transport-V.-Ges.	35	—	1000 „	10 %	810 G.
Düsseldorfer allg. Transport-V.-G.	36	—	1000 „	„	1050 G.
Elberfelder Feuer-Versich.-Ges.	37½	—	1000 „	20 %	2400 G.
Fortuna, allg. V.-Act.-G. zu Berlin	6	—	1000 „	„	830 G.
Germania, Lebens-V.-G. zu Stettin	10	—	500 „	„	367 bz. G.
Gladbacher Feuer-Versich.-Ges.	12½	—	1000 „	„	1122 B.
Kölnische Hagel-Versich.-Ges.	0	—	500 „	„	319 G.
Kölnische Rückversich.-Ges.	12	—	500 „	„	348 G.
Leipziger Feuer-Versich.-Ges.	96	—	1000 „	„	5970 G. incl.
Magdeburger Allg. Versich.-Ges.	7	—	100 „	voll	300 bz. G.
Magdeburger Feuer-Versich.-Ges.	45	—	1000 „	20 %	2280 B.
Magdeburger Hagel-Versich.-Ges.	0	—	500 „	„	216 G.
Magdeburger Lebens-Versich.-Ges.	4½	—	500 „	„	375 G.
Magdeburger Rückversich.-Ges.	12½	—	100 „	voll	515 G.
„Nationale" Lebens-Versich.-Ges. zu Berlin (6% Oblig.)	6	—	200 „	„	100 G.
Mecklenb. Leb.-Versich.-u. Sparbank	7	—	200 „	„	— —
Niederrh. Güter-Assec.-G. zu Wesel	40	—	500 „	10 %	— —
Nordstern, Lebens-V.-G. zu Berlin	6¾	—	1000 „	20 %	585 G.
Preuß. Hagel-Versich.-Ges.	0	—	500 „	„	— —
Preuß. Lebens-Versich.-Ges.	7	—	500 „	„	295 G.
Preuß. National-V.-G. zu Stettin	25	—	400 „	25 %	657 bez.
Providentia, V.-G. zu Frankf. a. M.	12	—	1000 Fl.	10 %	— —
Rheinisch-Westfälischer Lloyd	14	—	1000 Thl	„	— —
Rheinisch-Westfäl. Rückversich.-Ges.	10	—	500 „	„	186 B.
Sächsische Rückversich.-Ges.	40	—	500 „	5 %	182 G.
Schlesische Feuer-Versich.-Ges.	18	—	500 Thl	20 %	555 B.
Thuringia, Versich.-G. zu Erfurt	0	—	1000 Thl	„	303 G.
Union, allg. deutsche Hagel-Versich.-Ges. in Weimar	5	—	500 „	„	314 G. incl.

□ [**Oberschlesische Eisenbahn.**] Unsere gestrige Mittheilung über die Emission der neuen Stamm-Actien Lit. E. ist dahin zu vervollständigen, daß 4,202,000 Thlr. neue Actien ausgegeben werden, welche für 1875 5 pCt. Zinsen genießen. Die Einzahlungstermine sind auf den 15. Febr. und 15 April d. J. festgesetzt.

[**Ueber die Strikes in England**] schreibt man der „K. Z." aus **London**, 4. Januar: Das neue Jahr hat mit einem Schreckschusse begonnen. Nicht weniger als 100,000 Kohlen- und Eisenarbeiter sollten — den Berichten nach — auf einmal die Arbeit eingestellt haben, um ihre Brodtgeber zu zwingen, die angedrohte weitere Reduction von zehn Procent in den Lohnbezügen zurückzunehmen. Die Situation schien einen Augenblick gefahrdrohend. Aber heute schon haben wir die Gelegenheit, daß Beginn und Ende des Strikes nur wenige Tage auseinanderliegen werden und daß der Schluß dieser Woche die meisten der Strikenden wieder bei der Arbeit finden dürfte. Was den jetzigen Strike im Gegensatz zu den langdauernden von 1873 so kurzlebig macht, ist unschwer einzusehen. Zunächst der Zerfall der Arbeiter-Union; er begann kurz nach Beendigung des Monstre-Strikes von 1873, als Jedermann glaubte, die Union habe ihren Zweck erfüllt und es werde den Grubenbesitzern fürderhin nicht mehr einfallen, sich den Forderungen der Arbeiter entgegenzustemmen. Als die Führer der Union gar die erste in Süd-Wales proponirte Lohnreduction im Hinblick auf die schlimmen Geschäftsconjuncturen gut hießen, verlor der Verein sein früheres Prestige; und als auch die zweite Reduction von 10 Procent seine Zustimmung fand, mehrten sich die Austritte massenhaft, so daß die stolze Verbindung, die vor zwei Jahren über 100,000 Mitglieder zählte, jetzt kaum noch über 1000 gebietet. Auf der anderen Seite haben sich die Grubenbesitzer, gewitzigt durch die Vorgänge von 1873, zu einer straff organisirten Association geeinigt; sie repräsentirt von den 13 Millionen Tonnen Kohlen, welche der District producirt, volle 12 Millionen und umfaßt außerdem die hervorragendsten Eisenproducenten des Landes. Letzterer Umstand trägt zameist dazu bei, die Knebelung der widerspenstigen Arbeiter vollständig zu machen und einem Strike bald das Lebenslicht auszublasen. Im Jahre 1873 schöpfte die Arbeitseinstellung einen Theil ihrer Lebenskraft aus der Uebernahme der Kohlenarbeiter durch die Eisenetablissements. Die Coalowners' Association macht dies unmöglich, und wer an den Gruben seine Arbeit einstellt, wird nicht leicht einen neuen Arbeitgeber finden. Rechnet man dazu die Thatsache, daß der Unterstützungsfonds des Arbeitervereins nicht über 5000 Pfd. St. beträgt, so ist die Schnelligkeit, mit der sich die Strikenden eines Bessern besannen, leicht begreiflich. Im Uebrigen wird dieser Vorgang eine äußerst heilsame Wirkung auf die Arbeiterklassen im Norden Englands ausüben, welche sich dem Wechselverhältnisse zwischen ihren Löhnen und dem Profit ihrer Herren nicht fügen wollen.

⌗ **Breslau**, 9. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen sehr fest, bei sehr schwachen Zufuhren, Preise preishaltend.

Weizen nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17—19 bis 20 Mark, gelber 15,75 — 17,80 — 18,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. 15,20 bis 15,70—16,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten gut beachtet, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25—17 Mark.

Hafer war mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14,50—15 Mark.

Erbsen offerirt, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen ziemlich preishaltend, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen etwas matter, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten gut behauptet.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	22	50	24	75	26	50
Winterraps	23	25	24	25	25	25
Winterrübsen	22	50	23	50	24	50
Sommerrübsen	22	50	23	75	24	25
Leindotter	21	75	22	25	23	25

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen unverändert, rother ruhiger, pr. 50 Kilogr. 44—48—51 Mark, — weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 54—57—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl war mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,50—28 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 10,25—10,50 Mark.

Rio de Janeiro, 7. Januar. [**Kaffeemarkt.**] Verkäufe in letzter Woche 30,000 Sack, durchschnittliche Tageszufuhr 11,900 Sack, Abladungen nach dem Kanal und dem nördlichen Europa 4000 Sack, nach Nordamerika 7000 Sack. Vorrath in Rio de Janeiro 200,000 Sack, in Santos 48,000 Sack. Preis 6100 Reis. Cours auf London 26½ a 26⅝.

Mittheilungen des städtischen statistischen Bureaus.

XXXIV.

Witterung und Krankheiten in den Hospitälern im December 1874.

	Mittel		Abweichung von der Norm	
	pro Decbr.	pro Novbr.	pro Decbr.	pro Novbr.
Thermometerstand	— 1°,15	+ 0°,50	— 0,29	— 1,81
Barometerstand	329''',10	331''',51	— 3,49	— 0,46
Dunstdruck	1,59	1,86	— 0,07	— 0,21
Relative Feuchtigkeit	88	88	+ 4	+ 5
Windesrichtung	S 45° W	S 64° W	— 28°	+ 6°
Höhe der Niederschläge	36''',38	12''',57	+ 20,72	— 2,57
Himmelsbedeckung	8,8	7,4	+ 1,5	— 0,3

	im Mittel		Absolut	
	Datum.		Datum.	
Der kälteste Tag	28.	— 6,2	28.	— 9,8
Der wärmste Tag	1.	+ 5,9	1.	+ 7,1
Also Differenz im Decbr.		12,1		16,9
" " " Novbr.		10,9		15,5

Die einzelnen Winde zeigt die folgende Windrose:

13 3 5

West 24 — 10 Ost

11 7 20

Die Krankenbewegung in den Hospitälern der Stadt geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Lfde. Nr.	Name der Anstalt.	Bestand Anfang Decbr.	Zugang	Abgang	Bestand Ende Decbr.
1)	Hospital Allerheiligen	556	375	388	543
2)	Armenhaus	229	7	4	232
3)	Arbeitshaus	23	76	62	37
4)	Kranken-Anstalt der Barmh. Brüder	143	192	193	142
5)	Kranken-Anstalt Bethanien	76	53	55	74
6)	Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen (Mutterhaus)	91	83	92	82
7)	Desgl. (Filial-Anstalt)	10	5	7	8
8)	Königl. Garnison-Lazareth	63	94	77	80
9)	Königliche Gefangenen-Anstalt	27	54	51	30
10)	Königl. Filial-Straf-Anstalt	15	7	6	16
11)	Fränckel'sches Hospital (israel. Kranken-Anstalt)	32	12	20	24
	Summa	1265	958	955	1268
	im Monat Novbr.	1170	1044	949	1265

Der Zugang im December beträgt demnach weniger 86 Personen und der Bestand Ende des Monats hat sich im letzteren um ...... 3 erhöht.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 8. 9.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	336''',26	334''',93	334''',09
Luftwärme	— 5°,7	— 8°,5	— 3°,7
Dunstdruck	1''',05	0''',82	1''',29
Dunstsättigung	90 pCt.	92 pCt.	91 pCt.
Wind	SO. 2	SO. 1	W. 1
Wetter	heiter.	trübe.	trübe.

Breslau, 9. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 58 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Hannover, 8. Januar. Abends. Die äußerst zahlreiche Versammlung von Handel- und Gewerbetreibenden beschloß, eine Deputation mit der Petition um Abänderung des Bankgesetzentwurfs an den Reichstag abzusenden, worin hervorgehoben wird, daß die Vertheilung der Notenquote, die auf die hannoversche Bank rückwirke, den Handel und die Industrie der Provinz drücken werde.

Paris, 8. Januar. Das „Journal officel" enthält den Bericht des Finanzministers. In demselben heißt es: Die durch den Krieg von 1870 erwachsenen Lasten und Ausgaben weisen einen Betrag von im Ganzen 9886 Millionen aus; hierdurch sei eine Steigerung der etatsmäßigen Ausgaben um 775 Millionen veranlaßt worden, während die durch das Budget gewährten Hilfsmittel nur 719 Millionen betrugen und bedürfte es somit zur Ausgleichung der Differenz einer Vermehrung der Hilfsmittel. Das wirkliche Deficit pro 1872 betrug 166 Millionen, während das Deficit von 1873 sich auf 209, das von 1874 sich auf 52 Millionen belief. Pro 1875 betrage das Deficit eigentlich 64 Millionen, jedoch werde es durch eine 40 Millionen betragende Verminderung der an die Bank zu leistenden Zahlungen auf 24 Millionen in Wirklichkeit herabgesetzt. Das Budget für das Jahr 1876 stellt sich dem Bericht zufolge auf 2616 Millionen Ausgaben und 2528 Millionen Einnahmen, ergiebt somit ein Deficit von 88 Millionen. — Es heißt dann weiter, der Minister kenne die Abneigung der Versammlung, neue Abgaben einzuführen und werde sich deshalb bemühen, aus den vorhandenen Steuern ein Supplement zu den Einnahmen zu gewinnen. Er beabsichtige ferner mehrere Verbesserungen in der Verwaltung der indirecten Steuern vorzunehmen. Diese beträfen namentlich den Weinhandel und die Abstellung der Mißbräuche in Betreff der Alkoholisation der Weine, ferner den Betrieb der Branntweinbrennereien, der Zuckerraffinerien und der Brauereien. (Weitere Ausführung der im „Morgenbl." mitgetheilten Depesche.)

Paris, 8. Januar. Abends. Heute fand eine Conferenz Dufaures mit Mac Mahon statt; sie beschränkte sich aber darauf, daß Dufaure die Situation und die Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten verlegte.

Paris, 9. Januar. Morgens. Die „Agence Havas" erfährt, die Basis des neuen Cabinets sei gewonnen; sie bestätigt den Eintritt Broglie's, Decazes und Fourtou's. Die übrigen Mitglieder sind noch nicht designirt.

Versailles, 8. Januar. Abends. Die Nationalversammlung berieth Petitionen über die Einführung der Sonntagsruhe. Die Linke beantragte Tagesordnung. Der Antrag wurde mit 388 gegen 282 Stimmen abgelehnt. Die Petitionen wurden trotz des Widerspruchs Gambetta's an den Arbeitsminister zur Berücksichtigung überwiesen. Der Minister acceptirte den Beschluß ohne Vorbehalt. Die Versammlung vertagte die Sitzungen bis Montag.

London, 8. Januar. Dem „Daily Telegraph" wird aus Paris telegraphisch gemeldet, der Minister der öffentlichen Arbeiten habe bei einer Unterredung mit dem in Paris verweilenden Lord-Mayor von London dem letzteren mitgetheilt, daß ihm heute Morgen seitens des englischen Staats-Secretairs für das Auswärtige der Abschluß eines Abkommens über den projectirten Bau eines Tunnels durch den Kanal zur Verbindung von Frankreich und England zugegangen sei. Nach diesem Abkommen werde die Bildung einer Gesellschaft mit einem Capitale von 25 Millionen zur Vornahme der Präliminararbeiten genehmigt und derselben, falls das Unternehmen gelingen sollte, die Ertheilung einer Concession auf die Dauer von 30 Jahren in Aussicht gestellt.

Newyork, 8. Jan. Der Clerus von Arkansas hat eine Erklärung veröffentlicht, in der derselbe bestreitet, daß der von General Sheridan behauptete Terrorismus in den Südstaaten existire. — Der Gouverneur von Missouri hat sich gegen jede Intervention der Bundesregierung in Louisiana ausgesprochen.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Paris, 8. Jan. Die „Debats" versichern, daß Mac Mahon Larcy (Legitimist) und Dufaure (linkes Centrum) als Vertreter der neuen Majorität zu sich berief, um mit ihnen über die Neubildung des Cabinets zu berathschlagen. Mac Mahon will die Demission des Cabinets nur dann annehmen, wenn die neue Majorität der Kammer sich über ein politisches Programm zu einigen vermag. Broglie schlug es ab, an der Bildung des Cabinets theilzunehmen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 8. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 70. Pariser do. 81, 30. Wiener do. 182, 70. Böhmische Westb. 176½. Elisabethbahn 173. Galizier 221. Franzosen*) 271¾. Lombarden*) 113. Nordwestbahn 132½. Silberrente 69. Papierrente 63⅞. Russ. Bodencredit 90⅞. Russen 1872 100⅜. Amerikaner 1882 98½. 1860er Loose 113½. 1864er Loose 295, 70. Creditactien*) 207⅞. Bankactien 884½. Darmst. Bank 147, 50. Brüsseler Bank 103⅞. Berliner Bankverein 81⅛. Frankfurter Bankverein 83½. do. Wechslerbank 84⅛. Oesterr.-deutsche Bank 86¾. Meininger Bank 93. Hahn'sche Effectenb. 113 11/16. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81⅛. Continental 85¾. Hess. Ludwigsbahn 120½. Oberhessen 71⅞. Raab-Grazer 82⅞. Ungar. Staatsloose 173, 25. do. Schatzanweisungen alte 92⅜. do. Schatzanw. neue 91½. Oregon Eisenb. 21¼. Rockford do. —. Fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Oesterreichische Credit-Actien lebhaft, Franzosen vernachlässigt, Bahnen fest, Anlagewerthe beliebt, Loospapiere steigend, besonders 1860er Loose.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 207⅞, Franzosen 271⅞, Lombarden 113¼.

Hamburg, 8. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 109½. Silberrente 69. Oesterreich. Credit-Actien 207½. do. 1860er Loose 113½. Nordwestbahn —. Franzosen 680. Lombarden 282. Italienische Rente 67⅛. Vereinsbank 123½. Laurahütte 131. Commerzbank 82½. do. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 143. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 47. do. neue —. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Union-Bank —. 64er Russ. Präm-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-M.-St.-Actien 121. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 128. Berg.-Märk. Stamm-Actien 86. Disconto 4½ pCt. — Ziemlich fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 27 Br., 20, 21 Gd., London kurz 20, 49 Br., 20, 41 Gd., Amsterdam 172, 70 Br., 171, 90 Gd., Wien 180, 75 Br., 178, 75 Gd., Paris 80, 75 Br., 80, 35 Gd., Petersburger Wechsel 280, 00 Br., 278, 00 Gd., Frankfurt a. M. pr. 100 Mark 98, 70 Br. 98, 40 Gd.

Hamburg, 8. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco still, beide auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. per Jan. 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per Jan.-Febr. 1000 Kilo netto 191 Br., 189 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 193 Br., 192 Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 153 Br., 152 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 152 Br., 151 Gd. — Hafer still. — Gerste still. — Rüböl fest, loco und per Januar 56, per Mai per 200 Pfd. 57. Spiritus still, per Januar und per Februar-März 44, per April-Mai 45½, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 46. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 11, 80 Br., 11, 70 Gd., per Januar 11, 70 Gd., per Januar-März 11, 30 Gd., per August-December 12, 30 Gd. — Wetter: Frost.

Liverpool, 8. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Unverändert, aber ruhiger. Tagesimport 24,000 B., davon 14,000 B. amerikanische, 6000 B. ostindische.

Liverpool, 8. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Ruhiger. Amerikanische Verschiffungen voll 1/16 billiger.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5, middling fair Dhollerah 4⅝, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 5⅛, good fair Oomra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅝.

Manchester, 8. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30r Water Clayton 13⅜, 40r Mule Mayoll 11¾, 40r Medio Wilkinson 13½, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅞, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. — Mäßiges Geschäft, zu vollen Preisen.

Petersburg, 8. Januar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 15/32. do. Hamburg 3 Mt. 285½. do. Amsterdam 3 Mt. 164. do. Paris 3 Mt. 349⅝. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 191½. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 189. ½ Imperials 5, 92. Große Russ. Eisenbahn 148. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 103.

Petersburg, 8. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 48, 25, per August 48, 50. Weizen pr. Mai 10, 00. Roggen per Mai 6, 75. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 13, 00. — Wetter: 7 Grad Kälte.

Newyork, 8. Januar. Abends 6 Uhr. [Schlußcourse.] Gold-Agio 12¼. Wechsel auf London 4, 86. Bonds de 1885 5/20 118⅛. 5% fundirte Anleihe 113⅞. Bonds de 1887 5/20 118⅜. Erie 28½. Baumwolle in Newyork 15. do. in New-Orleans 14¾. Raff. Petroleum in Newyork 12½. Raff. Petroleum in Philadelphia 12⅛. Mehl 5, 15. Mais (old mixed) 98. Rother Frühjahrsweizen 1, 24. Kaffee Rio 18¾. Havanna-Zucker 8. Getreidefracht 11¾. Schmalz (Marke Wilcox) 14½. Speck (short clear) 10¾.

Liverpol, 8. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen 1, Mehl 6 D. niedriger, Mais 3 D. höher.

Amsterdam, 8. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März 270, pr. Mai 273, pr. November 281½. Roggen loco still, pr. März 190. — Rüböl loco 32¾ pr. Frühjahr 33⅜, pr. Herbst 35½. — Wetter: Trübe, Schneeluft.

Amsterdam, 8. Januar. Bancazinn 58½.

Antwerpen, 8. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. (Getreidemarkt.) (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen unverändert, Odessa 18¾. Hafer stetig. Gerste behauptet, Donau 18¾.

Antwerpen, 8. Januar. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27 bez. u. Br., pr. Januar 26½ bez. u. Br., pr. Februar 26 bez., 26½ Br., per März 26½ Br., pr. September 31 Br. — Weichend.

Bremen, 8. Januar. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 80 Pf. à 11 M. 85 Pf. bez. Fest.

Berliner Börse vom 8. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	173,95 B
do. do.	2 M.	3½	172,90 bzG
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	— —
London 1 Lst.	3 M.	5	20,27,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,30 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,20 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,30 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,50 bz
do. do.	2 M.	4½	181,25 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,50 bz
do. 4%ige.	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	91 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	133,50 G
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,50 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	86,80 G
Pfandbr. Posensche	4	94 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	85,20 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,90 G
Rentenbriefe. Pommersche	4	96,90 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,60 B
Rentenbriefe. Preussische	4	97,60 G
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,10 G
Rentenbriefe. Sächsische	4	98 bzB
Rentenbriefe. Schlesische	4	96,70 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	120 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104,90 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 225,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 124 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 72,40 bzG
Oldenburger Loose 125,40 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bz
Ducaten 9,60 bz	Oest. Bkn. 182,90 bz
Sover. 20,42 G	do. Silbrgld. 191 bzG
Napoleons 16,25 bzG	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,70 G	Russ. Bkn. 282,50 bz
Dollars 4,19 G	

Hypotheken-Certificate.

Krapp'sche Partial-Obl.	5	101,60 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	95,75 bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,15 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,40 B
do. rückbz. à 110	5	106,50 bzB
do. do. do.	4½	99,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 G
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 B
do. do. II. Em.	5	105 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103 B
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93 bzG
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,70 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	69 bzB
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67 G
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 B
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	95 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,30 bz
do. Papierrente	4⅕	63,95 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	109,50 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112-113 bz
do. Credit-Loose	—	339 bz
do. 64er Loose	—	292,50 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	169 bz
do. do. 1866	5	166,50 G
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	90,95 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86,75 bzG
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,40 bz
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97,35 G
do. do. p. 1885	6	102,60 bz
do. 5% Anleihe	5	98,90 bzB
Französische Rente	5	100,75 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,60 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,70 bzB
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82 bzB
Rumänische Anleihe	8	104,25 G
Türkische Anleihe	5	43 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	74,90 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37,50 B
Türken-Loose 96,50 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,75 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	83,90 bz
do. do. VI.	4½	99,20 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 G
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	98 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	98,25 bzG
do. do. G.	4½	98,75 G
do. do. H.	4½	98,75 G
Cöln-Minden III	4	— —
do. do.	4½	100 B
do. IV.	4	93,70 bzG
do. V.	4	93 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	98,50 G
Hannover-Altenbeken	4½	96 B
Märkisch-Posener	5	101,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	90 bz
do. do. II. Ser.	4	95,25 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	98,25 B
do. do. III. Ser.	4	97 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	93 B
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,50 B
do. H.	4½	100,70 B
do.	5	103,25 bzG
do. von 1873.	4	91,50 G
do. von 1874.	4½	98,10 G
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 bzG
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,75 B
do. Stargard-Posen	4	92,75 B
do. do. II. Em.	4½	100 G
do. do. III. Em.	4½	100 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80 G
Ostpreuss. Südbahn	5	103,75 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,20 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	63 G
Dux-Bodenbach	5	83,10 G
do. II. Emission.	5	73 bzG
Prag-Dux	fr.	33,75 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,80 bz
do. do. neue	5	92,40 bz
Kaschau-Oderberg	5	79,75 bz
Ung. Nordostbahn	5	65,60 bzG
Ung. Ostbahn	5	62 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71,35 bzB
do. do. II.	5	79 bzB
do. do. III.	5	72,90 bzG
Mährische Grenzbahn	5	70 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29,50 bzG
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,50 bzB
Oesterr.-Französische	3	320,25 G
do. do. neue	3	313,75 bz
do. südl. Staatsbahn	3	248,50 bz
do. neue	3	249,40 bz
do. Obligationen	5	86,90 bz
Warschau-Wien II.	5	100 G
do. III.	5	100 G
do. IV.	5	98,50 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinzfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	33 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	84,75-5,25 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	123 bz
do. Dresden	5	5	5	57,50 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	69,80 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	190,25 G
Berl. Nordbahn	5	0	4	15 bzB
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	87,25 bzB
Berlin-Stettin	10⅔	—	4	145,50 G
Böhm. Westbahn	5	5	5	87,80 bzG
Breslau-Freib.	8	—	4	98 bzB
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	120,50-20,25 b
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	41,70 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	110,20-10,80 b
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	32,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	27,20 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60,70 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	67,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	178,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	32 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	95 bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	239,25 G
do. Lit. B.	4	4	4	93,25 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	121,25 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,50 G
Oberschl. A. C. D.	13⅔	—	3½	149 bz
do. B.	13⅔	—	3½	137 bzG
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	544-44 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	265,50-9 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	226,50-27 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	44,50 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	4	115,40 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68,50 bz
Rheinische	9	—	4	128-27,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	23 bzB
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35,20-5,60 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	22,90 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 bz
Thüringer.	7¼	—	4	113 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	261,20 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1873	1874	Zf.	
Berlin-Görlitzer.	5	5	5	100 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	22,50 bz
Breslau Warschau	0	0	5	39,50 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	53,80 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	44,70 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	55 bzG
Märkisch-Posener	0	0	5	64,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72,20 bz
do. Lit. C.	5	5	5	100,60 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	77,80 bz
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	9,50 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	5	115,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	83,50 bz
Saal-Bahn	5	—	5	47 bzG

Bank-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	45,50 G
Allg. Deut. Hand.-G.	0	—	4	15, G
Berl. Bankverein.	5½	—	4	81,25 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	276,50 B
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	118 bz
Berl. Prod.-Makl. B.	12¾	—	4	62 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	—	4	86 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	110,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	86,35 bzG
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	73,50 B
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	87 G
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	76,50 bzG
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	78 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	79 bz
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	114 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	147,50 bzB
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	103 bzG
Deutsche Bank	4	—	4	85,50 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89,25 G
Deutsche Unionsb.	1	—	4	74,50 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	169,50 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	101 bzG
do. junge	3	—	4	103,25 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	66,50 bz
Goth. Grundcred. B.	8	—	4	119 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/8	—	4	123,75 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	105 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,50 B
Hessische Bank	0	—	4	57 B
Königsb. do.	0	—	4	80,40 G
Ldw. B. Kwilecki	0	—	4	58 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	150,75 bz
Luxemburg. Bank	8½	—	4	109,50 G
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	108 G
Meininger do.	5	—	4	93,50 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	47,75 bz
Nordd. Bank	10⅘	—	4	141,50 bz
Nordd. Grunder. B.	7¼	—	4	100,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	68 B
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	415-15 bz
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 G
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	13 G
Posner Prov.-Bank	7⅔	—	4	108,75 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	142,50 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	—	4	108 bz
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	120,30 bzG
Sächs. B 60% I. S.	12	—	4	121 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,75 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	108,10 bz
Schl. Centralbank	8	—	4	60 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	93,25 bzG
Thüringer Bank	8	—	4	96 bzG
Weimar. Bank	5	—	4	88,50 bzB
Wiener Unionsb.	0	—	4	195 B

(In Liquidation.)

	1873	1874	Zf.	
Berliner Bank	0	—	fr.	77 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	21,60 bzB
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	53,25 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	70 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	87 bzB
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	3,10 bzG
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,10 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57 bzB
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	28,80 bzG

Industrie-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
Baugess. Plessner	0	0	4	2,50 bz
Berl. Eisenb.-Bd. A.	6¾	—	4	124,75 bzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	27 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	8	—	4	87,75 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	33,25 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	39 B
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	19 bz
Pr. Hyp.-Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	560 G
Donnersmarkhüt.	6	—	4	43 B
Dortm. Union	0	—	4	31,25 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	131,50 bz
Lauchhammer	2	—	4	48 bzB
Marienhütte	6	—	4	65 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	45 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	26 G
Redenhütte	2	—	4	26,25 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46,25 bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	96,75 B
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	97,50 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	59 B
Vorwärtshütte	7	—	4	38 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	26 etbzG
Bresl. Bierbrauer.	9	—	4	26 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	51,50 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	60 bzB
Erdm. Spinnerei	7	—	4	51,50 bzG
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	46,75 bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	64,50 bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90 bzG
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27 G
do. Porzellan	7	—	4	32 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	8,25 G
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	— —
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	17 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	— —

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.